Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106

- Kinderhaus - (Teilabschnitt III) - 1. Änderung -

der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

- Am Nubbenberg -

Der Bebauungsplan Nr. 106 - 1. Änderung - Am Nubbenberg wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 27. 4. 1962 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der am 17. 3. 1969 beschlossenen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Er erstreckt sich auf den ca. 30 m breiten westlichen Teilbereich des Flurstücks 191 der Flur 93 zwischen den Straßen Vollmerweg und Am Nubbenberg im südlichen Anschluß an die am Nubbenberg ausgewiesene GGa-Fläche.

Durch den Bebauungsplan Nr. 106 III - 1. Änderung - soll der dementsprechende Teil des Bebauungsplanes Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 geändert werden mit der Maßgabe, daß diese Änderung mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 106 III - 1. Änderung - eintritt.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und der am 17. 3. 1969 beschlossenen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und in den zugehörigen Erläuterungsberichten sowie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 enthalten.

Wesentlicher Zweck des Bebauungsplanes Nr. 106 III - 1. Änderung - ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 hinsichtlich der Änderung von Baugrenzen für den Westteil des Flurstücks 191, der im Bebauungsplan Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 für eine 1- und 3-geschossige Staffelbebauung ausgewiesen war. Unter teilweiser Aufhebung der bisher für diesen Bereich festgesetzten Baugrenzen und unter Aufhebung der Geschoßabgrenzungen sowie unter Aufhebung der Festsetzung, daß in diesem Bereich nur Hausgruppen zulässig sind, werden neue Baugrenzen für eine 3-geschossige offene Bauweise mit der Geschoßflächenzahl 1,0 neu festgesetzt. Die bisher ausgewiesene Grundflächenzahl bleibt bestehen.

Da durch die geplante Ausweisung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 106 vom 25. 6. 1969 nicht berührt werden, handelt es sich somit um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 III im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes, so daß eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie auch die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG nicht erforderlich sind.

Nähere Einzelheiten der Planänderung ergeben sich aus der in violett in den Bebauungsplan Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 eingetragenen Darstellung und dem Text zur 1. Änderung. Die durch die 1. Änderung des Bebauungs-

b. w.

planes aufgehobenen Festsetzungen sind im Bebauungsplan Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 in violett besonders gekennzeichnet.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Planes sind zur Ordnung des Grund und Bodens keine Maßnahmen mehr erforderlich, da das Bodenordnungsverfahren nach §§ 45 ff BBauG auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 106 III zum Abschluß gebracht ist.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes ergebenden Ausbaumaßnahmen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bereits in den bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 III ermittelten Gesamtkosten enthalten.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt Münster am 4. Mai 1970 beschlossen.

Münster (Westf.), den 14. Mai 1970
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister